Amtsangemessene Alimentation:

Musterklagen in Vorbereitung

In der Vergangenheit sind Klagen wegen Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation vor dem Bundesverfassungsgericht regelmäßig gescheitert. Dementsprechend wird eine erfolgreiche Klage durch die Juristen bisher als nur wenig erfolgversprechend angesehen. Mittlerweile haben sich die Chancen verbessert. Der sbb bereitet Musterklagen vor und ist auf ihre aktive Mithilfe angewiesen.



Günter Steinbrecht
Landesvorsitzender des sbb

Jüngere Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation lassen jedoch hoffen, dass Klagen gegen die Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation, zumindest begrenzt auf die unteren Besoldungsgruppen bis etwa A 10 bei Hinzutreten weiterer Umstände (zum Beispiel mehrere Kinder und/oder nicht berufstätiger Ehepartner, für welche Beiträge zur privaten Krankenversicherung geleistet werden müssen), durchaus erfolgreich geführt werden könnten.

Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Alimentation beurteilt sich entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juli 2009 (BVerwG 2 C 76.08) nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe aller Besoldungsleistungen, bestehend aus Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaigen Einmalzahlungen, zu ermitteln. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer, Sozialabgaben sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Sonderzahlung zählt zwar nicht direkt zur verfassungsrechtlich verbürgten (Kern-) Besoldung, ihr kommt aber als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Es sollten daher in allen Mitgliedsgewerkschaften diejenigen Mitglieder sorgfältig ausgewählt werden, wo bei einem konkreten „Netto-Einkommensvergleich“ das beamtete Mitglied gegenüber einem Angestellten mit gleicher Entgeltstufe (zum Beispiel A 9 – E 9) deutlich niedrigere Nettoeinkünfte hat!

Im Einfachen und Mittleren Dienst könnte es auch Beamtinnen oder Beamte geben, die als Alleinverdiener einer Familie zusätzlich „Aufstockungsleistungen“ des Staates in Anspruch nehmen müssen.

Es kommt also auf die gründliche Vorbereitung in den Mitgliedsgewerkschaften bei der Auswahl der klagebereiten Mitglieder mit den höchsten Erfolgsaussichten an.

In solchen Fällen wollen wir Musterklagen auf amtsangemessene Alimentation vor den Verwaltungsgerichten, wenn nötig bis zum Bundesverfassungsgericht, führen. Bei einem Sieg würde der Dienstherr dann gezwungen sein, die Alimentation aller seiner Beamten amtsangemessen zu regeln.

Deshalb sollten auch alle anderen Beamten zur Anspruchswahrung am besten im November/Dezember 2011 gegen die Höhe ihrer Jahresbesoldung 2011 Widersprüche einlegen und eine amtsangemessene Alimentation beantragen. Je mehr solche Widersprüche im Dezember 2011 eingelegt werden, desto größer ist die demonstrative Wirkung der Aktion auf die Politik.

Es ist aber auch allen Mitgliedern zu vermitteln, dass nicht für alle Verfahrensrechtsschutz gewährt werden kann, sondern nur für die aussichtsreichsten Fälle.

Den Muster-Widerspruch sollten wir deshalb auch nicht (entgegen unserer sonstigen Vorgehensweise) nur für unsere Mitglieder zugänglich machen. Wir wollen, dass möglichst alle sächsischen Beamten, Richter und auch die Versorgungsempfänger möglichst zeitgleich Widersprüche einlegen.

Die klagebereiten Mitglieder bitten wir zeitnah dem sbb zuzuleiten, damit schnellstens konkrete Netto-Einkommensvergleiche mit vergleichbaren Angestellten durchgeführt werden können. Die aussichtsreichsten Fälle werden dann mit Verfahrensrechtsschutz durchgeklagt.

Beispiel (Stand 2010):

Beamter	Jahresbeträge	tarifl. Beschäftigter	Jahresbeträge
A 9/Stufe 2, Allg. Zulage	25 948,80 €	E 9/St. 3	31 521,00 €
Sonderzahlung	0,00 €	Sonderzahlung	1 576,05 €
Summe – Brutto	25 948,84 €		33 097,05 €
Steuer	3 751,58 €		5 193,76 €
SV-Beiträge		SV-Beiträge	
priv. KV/PV	2 400,00 €	RV, KV, AV, PV	6 942,11 €
Summe – Netto	19 797,26 €		20 961,18 €
Differenz Beamter zu tarifl. Beschäftigtem:	–1 163,92 € (–9,44 %)		

Die Meldungen an den sbb sollten zum Beispiel so aussehen:

Beamter/-in, mittlerer Dienst; A 9; 9. DA-Stufe; verheiratet; 3 Kinder, 7 – 16 Jahre; Steuerklasse 3; Ehepartner ohne Einkommen (zum Beispiel ALG I ausgelaufen und kein Anspruch auf ALG II); private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich selbst und alle Familienangehörigen, insgesamt: zum Beispiel 1 245,– Euro monatlich.

Mit kollegialen Grüßen
Landesleitung des sbb